

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 408/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 19. August 2006 (per Telefax beim Bundessozialgericht eingegangen am 21. August 2006, im Original eingegangen am 22. August 2006) sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Da die einmonatige Beschwerdefrist am 22. August 2006 abgelaufen ist, kann die nachträgliche Bestellung eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten (zB eines Rechtsanwalts), wie von der Klägerin im Schreiben vom 19. August 2006 angeboten, nicht weiterhelfen.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechen Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

